

Rechte junger Menschen



Beteiligung, Selbstbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten in Jugendhilfeeinrichtungen

Arbeitshilfe zu den Anforderungen aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Rechte junger Menschen:

Beteiligung, Selbstbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten in Jugendhilfeeinrichtungen

Arbeitshilfe zu den Anforderungen aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort: Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken und durchsetzen	3
Die Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen	4
Geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	5
Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung	7
Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt	10
Weiterführende Informationen und Literaturhiweise	11
Hinweis zu Mustervereinbarung zwischen dem Träger einer Jugendhilfeeinrichtung und einer einrichtungsexternen Beschwerdemöglichkeit	13
Quellennachweis	13

Die Arbeitshilfe „Rechte junger Menschen: Beteiligung, Selbstbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten in Jugendhilfeeinrichtungen“ wurde vom Paritätischen Sachsen, Referat Kinder- und Jugendhilfe, in Zusammenarbeit mit der Fachbereichskonferenz „Hilfen zur Erziehung“ im Paritätischen Sachsen erstellt.

Impressum

Herausgeber:



Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Sachsen e.V.
Am Brauhaus 8
01099 Dresden

Tel.: 0351/ 828 71 0
E-Mail: info@parisax.de

Web: www.parisax.de

V.i.S.d.P.: Michael Richter, Landesgeschäftsführer

Autoren: Kerstin Krabbes, Hartmut Mann

Titelfoto: olly - stock.adobe.com

Satz: Thomas Neumann

Vorwort: Rechte von Kindern- und Jugendlichen stärken und durchsetzen

Das Kindeswohl in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, das durch das Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 ff. SGB VIII zu sichern ist, wird nicht allein durch die Verhinderung von Gewalt, Übergriffen und Unfallgefahren erreicht. Es geht vielmehr um das Kindeswohl als Ausdruck von Wohlbefinden an einem lebenswerten Ort und die Förderung junger Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung.

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KSJG) wurden die Anforderungen an den Betrieb von erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in § 45 Abs. 2 SGB VIII ergänzt und nachgeschärft. Das Einrichtungskonzept für die Sicherung der Rechte von Minderjährigen, ihren Schutz, die Beteiligung und die Beschwerdemöglichkeiten wurden bereits mit dem Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 als Aufgaben des Einrichtungsträgers normiert. Im Jahr 2021 kamen insbesondere das Kriterium der erforderlichen Zuverlässigkeit des Einrichtungsträgers, die geeigneten Verfahren der Selbstvertretung sowie die Ergänzung der Beschwerdewege innerhalb der Jugendhilfeeinrichtungen durch Beschwerdemöglichkeiten außerhalb hinzu.

Der Einrichtungsträger hat darzulegen, auf welche Weise die Anforderungen im Betrieb der Einrichtung zuverlässig erfüllt werden. Die Darstellung im Einrichtungskonzept allein reicht dabei nicht aus. Vielmehr muss der Einrichtungsträger sein Konzept zum Schutz des Kindeswohls als zirkulären Entwicklungsprozess anlegen und so die Erfüllung der Vorgaben gewährleisten. Es geht also um eine beständig gelebte und gleichzeitig zuverlässige Praxis.

Die grundsätzliche Vorschrift zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in § 8 SGB VIII wurde im Zuge der inklusiven Ausrichtung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ergänzt. Die individuelle Situation junger Menschen muss bei der Kommunikation mit ihnen besonders berücksichtigt werden, um wahrnehmbar, verständlich und nachvollziehbar zu sein. Dies zielt nicht allein auf die barrierefreie Kommunikation mit jungen Menschen mit Sinnesbehinderung ab. Die Verständlichkeit entsprechend Alter und Entwicklungsstand der jungen Menschen erfordert ebenso geeignete Formen der Vermittlung und kann bis hin zu Leichter Sprache oder auch Mehrsprachigkeit reichen. Beteiligungsmöglichkeiten müssen einfach und niedrigschwellig zugänglich sein, damit Kinder und Jugendliche sie auch annehmen können.

Die Arbeitshilfe bietet einen Überblick der im Jahr 2021 hinzu gekommenen Anforderungen an Schutzkonzepte, Beteiligung und Beschwerdeverfahren für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dies wird jeweils ergänzt durch eine Liste von geeigneten Fachempfehlungen und Arbeitshilfen für die Praxis.

Aus der Gewährleistungsverpflichtung des Einrichtungsträgers nach § 45 Abs. 2 SGB VIII erwächst die Frage nach den Indikatoren, die auf funktionierende Konzepte und geeignete Verfahren hinweisen. Darauf wird als Anregung für die Praxis jeweils kurz eingegangen.

Die Arbeitshilfe greift Erfahrungen von Mitgliedern des Paritätischen Sachsen auf und möchte dazu ermutigen, kontinuierlich an den Themen zu arbeiten.

Die Rechte und das Wohl von Kindern und Jugendlichen sichern

Die Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen und Diensten ist eine Leistung im öffentlichen Auftrag zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Beratung und Unterstützung von Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung.

Junge Menschen haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt, ein Recht auf Förderung in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung sowie ein Recht auf Beteiligung in allen sie betreffenden Angelegenheiten.

Die Rechte junger Menschen nach der UN-Konvention über die Rechte des Kindes werden im SGB VIII und in anderen Gesetzen in nationales Recht umgesetzt.

Folgende Rechte sind hinsichtlich der Konzepte und Verfahren in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere relevant:

- Recht auf Information und Beratung
- Recht auf Schutz vor Diskriminierung
- Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens und freie Meinungsäußerung
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Recht auf das Postgeheimnis
- Recht auf Bildung
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf Beteiligung und Beschwerde
- Recht auf Kontakte zu Eltern und Freunden
- Recht auf Wunsch und Wahl zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger
- Recht auf Taschengeld für Kinder und Jugendliche in stationären Jugendhilfeeinrichtungen

Durch das KJSG kamen seit dem Jahr 2021 im SGB VIII weitere Anforderungen hinzu:

- das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beratung auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten nach § 8 Abs. 3 SGB VIII, selbst, wenn keine unmittelbare Notlage vorliegt
- das Berücksichtigen der Lebenslagen und der Abbau von Benachteiligung auch von transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen nach § 9 SGB VIII
- das Recht auf umfassende Beratung hinsichtlich Situation und Bedarf, Leistungen und Verfahren der Jugendhilfe und Leistungen anderer SGB nach § 10a SGB VIII
- die Stärkung des Rechts junger Volljähriger auf geeignete und Notwendige Hilfen nach § 41 SGB VIII
- das Recht junger Volljähriger auf Nachbetreuung nach Beendigung einer Hilfe nach § 41a SGB VIII
- das Recht junger Menschen auf eine Übergangsplanung von der Jugendhilfeleistungen in die Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger nach §§ 36b und 41 SGB VIII.

Es gehört zu den Aufgaben von Einrichtungsträgern, für die Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen und von Eltern im Alltag der Einrichtungen sowie im Rahmen der Beteiligung der Einrichtungen an der individuellen Hilfeplanung Sorge zu tragen. Dazu gehört, sie in den Konzepten und Verfahren zu beachten, sie den jungen Menschen und Eltern aktiv bekannt zu machen und sich in der Weiterbildung für die Fachkräfte mit der Anwendung im Alltag der Einrichtungen zu befassen.

Geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Zur Aufgabe, geeignete Verfahren zur Beteiligung junger Menschen zu entwickeln und anzuwenden, gehört insbesondere

- für eine im Alltag der Einrichtung wirksame Kultur der Beteiligung zu sorgen,
- die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (und Eltern) in den Verfahren der individuellen Hilfeplanung zu unterstützen,
- die Kinder und Jugendlichen in die Entwicklung und Fortschreibung der Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung einzubeziehen,
- die Kinder- und Jugendlichen in die Planung, Entscheidung und Durchführung zur Alltagsgestaltung in den Einrichtungen und für gemeinsame Aktivitäten aktiv einzubeziehen.

Die Möglichkeiten für die alters- und entwicklungsentsprechende Beteiligung je nach Art und Auftrag der Einrichtung sind vielfältig. Die Überprüfung und Änderung von gemeinsamen Verhaltensregeln und Hausordnungen, die Essensplanung, die Gestaltung von Räumen und Anschaffung von Gegenständen zur gemeinsamen Nutzung, die Planung gemeinsamer Aktivitäten und Feste soll immer unter Beteiligung junger Menschen geschehen.

Die seit dem Jahr 2021 erweiterte Vorgabe, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung anzuwenden, zielt darüber hinausgehend auf Freiräume und kontinuierliche Unterstützung für die Selbstorganisation junger Menschen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ab. Kinder und Jugendlichen sollen ermutigt und begleitet werden, in eigener Sache zu sprechen und ihre eigenen Interessen gemeinsam zu vertreten.

Im Stufen- bzw. Leitermodell von Beteiligung ist dies den oberen Stufen in Form von Gestalten, Entscheiden und Verantworten zuzuordnen.

Selbstvertretung ist ein Ausdruck der Selbstbestimmung junger Menschen, die seit dem Jahr 2021 zu den gesetzlich normierten Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe in § 1 SGB VIII gehören. Sie wird durch gelingende Beteiligung befördert.

Die Grundsätze zur Anregung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen nach § 4a SGB VIII gehen von der Kontinuität der Selbstvertretungsstrukturen aus. Sie werden als beständiges Strukturmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe gekennzeichnet, das anzuregen und zu fördern ist.

Die Strukturen der Selbstvertretung in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe können beispielsweise die Kinder- und Jugendräte einer Einrichtung oder eines Verbundes von Wohngruppen sein. Dies kann für die Einrichtungen eines Trägers, in Zusammenarbeit mehrerer Träger oder in Formen der örtlichen Zusammenarbeit von mehreren Einrichtungsträgern angeregt und gefördert werden.

Jeder Einrichtungsträger ist verpflichtet ein geeignetes Verfahren für die Selbstvertretung zu entwickeln und kann dies auch in Kooperation mit anderen tun.

Auf überörtlicher Ebene gibt es in Sachsen die Landesjugendkonferenz als Plattform für Selbstvertretung von jungen Menschen aus Jugendhilfeeinrichtungen (<https://www.landesjugendkonferenz.de>). Hier können sich junge Menschen aus den Einrichtungen einbinden und an den Veranstaltungen teilnehmen. Darüber hinaus gibt es Informations- und Austauschangebote für Fachkräfte zur Entwicklung von Selbstvertretungsstrukturen. Jeder Träger von Jugendhilfeeinrichtungen in Sachsen sollte über die Plattform informieren und junge Menschen zur Teilnahme ermutigen.

Praktische Erfahrungen mit dem Entwickeln von Konzepten und Verfahren zur Selbstvertretung junger Menschen in Einrichtungen verweisen auf folgende Aspekte:

- Selbstvertretung setzt Freiräume zur Selbstorganisation junger Menschen voraus.
- Selbstvertretung lebt vom Vertrauensvorschuss in die jungen Menschen und bietet Gelegenheit zum Erfahrungslernen, wie Kritik angemessen formuliert werden kann.
- Selbstvertretung erfordert, sich Zeit für die Themen und Fragen junger Menschen zu nehmen.
- Zur Selbstvertretung gehört, dass übliche Gepflogenheiten und Sichtweisen durch junge

Menschen in Frage gestellt werden.

- Selbstvertretung soll aus dem Alltag der Einrichtung heraus aktiv befördert und begleitend unterstützt werden.
- Selbstvertretung soll Spaß machen, die Anregung an Interessen und Bedürfnisse junger Menschen anknüpfen.
- Die Selbstvertretung junger Menschen in der Einrichtung bzw. in den Einrichtungen eines Trägers durch Delegation aus den Wohngruppen hat sich bewährt.
- Zur Anregung und Förderung der Selbstvertretung gehört die Schulung und Begleitung der Mitarbeitenden beim Umgang mit jungen Menschen, die ihre Rechte einfordern und Kritik üben lernen.

Wirkungsindikatoren gelingender Beteiligung und Selbstvertretung von jungen Menschen und Eltern¹

Gelingende Beteiligung und Selbstvertretung junger Menschen und Eltern in einer Einrichtung lassen sich an verschiedenen Wirkungsindikatoren erkennen. Diese lassen sich in qualitative und quantitative Indikatoren unterteilen.

1. Strukturebene

Beteiligungsformate sind installiert: Es gibt regelmäßige Treffen, Gremien (z. B. Kinder- und Jugendräte, Elternräte) und andere Beteiligungsmöglichkeiten.

Transparente Verfahren: Die Beteiligungsrechte und -möglichkeiten sind klar definiert, in adressatengerechter Sprache veröffentlicht, dokumentiert und allen bekannt.

Verankerung in der Einrichtungskultur: Beteiligungs- und Selbstvertretungsformen sind in Leitbildern, Konzepten und pädagogischen Ansätzen festgeschrieben.

Niedrigschwellige/barrierearme Zugänge: Kinder, Jugendliche und Eltern können ohne große Hürden teilnehmen.

Unterstützung und Qualifizierung: Die päd. Fachkräfte erhalten Weiterbildungen, um die jungen Menschen und Eltern in der Ausübung ihrer Selbstvertretung zu unterstützen. Die jungen Menschen erhalten Unterstützung (z. B. durch Moderation oder Schulungen) für ihre Selbstvertretung.

2. Prozessebene

Partizipation auf Augenhöhe: Die Meinungen und Vorschläge junger Menschen und Eltern werden ernst genommen und wertgeschätzt (z.B. Einbindung als TOP in Dienstberatungen).

Einfluss auf Entscheidungen: Beteiligung ist nicht nur symbolisch – es gibt erkennbare Auswirkungen auf Abläufe, Regeln oder Projekte.

Diversität der Beteiligten: Unterschiedliche Gruppen (z. B. nach Geschlecht, Herkunft, sozialem Status) sind vertreten.

Dialog und Feedbackkultur: Es gibt verschiedene Möglichkeiten, sich regelmäßig zu äußern und Rückmeldungen zu erhalten. (Briefkasten, Vertrauensperson, Kinderrat)

Gelebte Beschwerdemechanismen: Kritik und Beschwerden werden aufgenommen, bearbeitet und führen zu sichtbaren Veränderungen. Es gibt einen verlässlichen Prozess zum Umgang mit Beschwerden.

3. Ergebnisebene

Regelmäßige Teilnehmerbefragungen:

Zufriedenheit der jungen Menschen und Eltern über ihre Mitgestaltungsmöglichkeiten wird regelmäßig erfragt (z.B. Fühlen Sie sich ernst genommen / Werden Ihre Ideen/Anregungen vom päd. Personal angenommen).

Veränderungen durch Beteiligung: Vorschläge und Entscheidungen aus Beteiligungsprozessen führen zu konkreten Veränderungen.

Selbstbewusstsein und Verantwortungs-

übernahme: Junge Menschen und Eltern zeigen Eigeninitiative und bringen sich aktiv ein.

Verbesserung der Beziehung zu Fachkräften:

Die Kommunikation zwischen jungen Menschen, Eltern und Fachkräften ist vertrauensvoll und konstruktiv.

Langfristige Beteiligung:

Die Beteiligung ist nachhaltig und wird nicht nur projektbezogen oder einmalig umgesetzt.

Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung

Die Vorgabe, dass in jeder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe Beschwerdemöglichkeiten vorhanden sein sollen, gibt es bereits seit 2012. Durch das KJSG ist seit 2021 im Beschwerdekonzept zwischen einrichtungsinternen und einrichtungsexternen Beschwerdemöglichkeiten zu differenzieren. Für die Beschwerden junger Menschen in persönlichen Angelegenheiten müssen sowohl Beschwerdewege und Ansprechpersonen in der Jugendhilfeeinrichtung als auch externe Ansprechpartner für Beschwerden benannt und den Kindern, Jugendlichen und Eltern bekannt sein.

Einrichtungsexterne Beschwerdestellen und Personen sind von der Einrichtung unabhängig und strukturell abgegrenzt. Sie sind der Einrichtung nicht zugehörig oder nachgeordnet. Sie stehen beim Bearbeiten einer Beschwerde nicht im Loyalitätskonflikt zwischen Beschwerde führender Person und der Einrichtung. Jeder Träger einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe muss den jungen Menschen neben den internen Beschwerdemöglichkeiten auch den Zugang zu externen Stellen anbieten, an die sie sich mit ihren Fragen, Problemanzeigen, Schutz- und Unterstützungsersuchen selbstbestimmt

wenden können. Der Einrichtungsträger muss die einrichtungsexternen Stellen nicht unbedingt selbst schaffen. Er hat die Pflicht, für den freien und selbstbestimmten Zugang der jungen Menschen zu geeigneten und für sie vertrauenswürdigen Personen und Institutionen zu sorgen.

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen sowie den Empfehlungen in Fachliteratur und Arbeitshilfen gibt es grundlegende Anforderungen an ein wirksames Beschwerdewesen:

- Beschwerdewege sind so anzulegen, dass sie für alltagsrelevante Themen funktionieren. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, über ein im Umgang mit Beschwerden erfahrenes Team und das aus der Erfahrung wachsende Vertrauen junger Menschen die erwartete Wirkung zum Schutz vor Gewalt entfalten können.
- Es bedarf mehrerer Beschwerdemöglichkeiten und sie müssen über verschiedene Zugangswege erreichbar sein. Es hat sich bewährt, die Beschwerdewege gemeinsam mit den jungen Menschen zu entwickeln, damit sie tatsächlich genutzt werden.
- Beschwerdemöglichkeiten müssen den Kindern und Jugendlichen alters- und entwicklungsentsprechend bekannt gemacht

und für sie ansprechbar sein. Auch für die Beschwerdemöglichkeiten gilt der Grundsatz der Beteiligung nach § 8 Abs. 4 SGB VIII, dass die Information darüber und die Kommunikation mit den Beschwerdeführenden in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form erfolgen soll.

- Beschwerdewege und Ansprechpartner*innen für Beschwerden müssen allen in der Einrichtung lebenden jungen Menschen und dem Personal bekannt gemacht werden. Gleiches gilt für das im Konzept festgelegte Verfahren, wie mit eingehenden Beschwerden umzugehen ist. Die Kinder und Jugendlichen sollen die Ansprechpartner*innen persönlich kennen lernen können, um sie als vertrauenswürdig zu erleben.
- Die Festlegungen im Beschwerdeverfahren sollen Kindern, Jugendlichen und Eltern bekannt sein, wer wann über eine Beschwerde informiert wird. Dazu soll es die Möglichkeit geben, nichtzutreffende Beschwerden auch wieder zurückzuziehen.

- In der Lebenswelt junger Menschen überschneiden sich Kommunikation und Interaktion vor Ort und in digitalen Räumen. Beides ist zusammen zu sehen und beide können Orte von Grenzüberschreitung und Gewalterfahrung sein. Beschwerdekonzepte müssen dies im Blick haben und sie können auch digitale Beschwerdewege anbieten.
- Auf eingehende Beschwerden junger Menschen soll zeitnah reagiert werden. Zu erleben, dass persönliche Anliegen gehört werden, ermöglicht die Erfahrung von Selbstwirksamkeit.
- Im Beschwerdeverfahren soll auch die Rehabilitation von Personen geregelt sein, wenn sich eine Beschwerde gegen sie als nichtzutreffend erweist.
- Um Beschwerden junger Menschen und Eltern zu befördern, braucht es korrespondierend auch Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeitende.

Anforderungen an einrichtungsexterne Beschwerdemöglichkeiten

Die externen Ansprechpartner müssen den jungen Menschen in der Einrichtung persönlich bekannt, für Sie vertrauenswürdig und selbstbestimmt erreichbar sein.

Personen bzw. Institutionen, die als externe Beschwerdeinstanz für junge Menschen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe benannt werden, müssen um diese Funktion wissen und sich bewusst dafür entschieden haben.

Die einrichtungsexternen Ansprechpersonen für Beschwerden sollten in die Entwicklung und Überprüfung des Beschwerdekonzepts der Einrichtung einbezogen werden. Es ist sinnvoll, die Beschwerdewege und Reaktionszeiten auf Beschwerden auch mit Externen abzustimmen, um den Kindern und Jugendlichen ein verlässliches externes Angebot zu machen. Eine schriftliche Vereinbarung kann für Klarheit und Verbindlichkeit sorgen.

Beispiele für die Einbindung einrichtungsexterner Beschwerdemöglichkeiten

Trägerübergreifender Ansatz

Mehrere freie Träger der Jugendhilfe im Landkreis Görlitz fungieren gegenseitig als externe Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen in ihren Einrichtungen. Grundlage dafür ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Träger einschließlich eines gemeinsam getragenen Konzepts einschließlich abgestimmten Beschwerdeverfahren.

Beschwerdestelle in kommunaler Trägerschaft

In der Stadt Leipzig gibt es eine aus öffentlichen Mitteln getragene einrichtungsexterne Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche, die das in Verantwortung der Einrichtungsträger organisierte Beschwerdewesen ergänzt. Die Mitarbeitenden der Beschwerdestelle stellen sich den Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen

und Diensten vor. Sie informieren vor Ort über die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte junger Menschen und sind ihnen daher persönlich bekannt.

Einrichtungsunabhängige Ansprechperson im Träger

Eine der externen Beschwerdeinstanzen in den Jugendhilfeeinrichtungen eines freien Trägers ist die Fachbereichsleitung bzw. die Geschäftsführung. Sie ist auch online erreichbar und reagiert zeitnah auf die sich häufig der Gestaltung von Alltagsfragen in den Einrichtungen beziehenden Beschwerden. Mit den Einrichtungen ist die Loyalitätsfrage transparent geklärt, wie die Beschwerdestelle als für die jungen Menschen vertrauenswürdige Institution mit den Fragen und Anliegen umgeht bzw. umgehend wird. Darüber hinaus gibt es noch je eine trägerexterne

Ansprechperson für die jungen Menschen in den Einrichtungen.

Externe Fachkräfte als Ansprechpersonen

Ein Einrichtungsträger hat mehrere pädagogisch erfahrene Einzelpersonen als einrichtungsexterne Ansprechpersonen für sein Beschwerdekonzert gewonnen, die keine Angestellten sind. Sie wurden bewusst nach fachlicher und persönlicher Eignung ausgewählt und an der Konzeptentwicklung beteiligt. Sie werden regelmäßig zu in die Einrichtungen eingeladen, zum Beispiel auch zu Festen, um in Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen zu kommen. Der Träger sorgt für einen fachlichen Reflexionsrahmen und informiert über fachliche Entwicklungen im Rahmen einer Arbeitsgruppe.

Wirkungsindikatoren funktionierender Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen und Eltern²

Funktionierende Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen und Eltern in einer Einrichtung lassen sich an verschiedenen Wirkungsindikatoren erkennen. Diese können in strukturelle, prozessbezogene und ergebnisorientierte Indikatoren unterteilt werden.

1. Strukturebene

Existenz von klaren Beschwerdeverfahren: Es gibt verständliche und zugängliche Regelungen, wie Beschwerden eingereicht und bearbeitet werden.

Vielfalt: Beschwerden können mündlich, schriftlich, digital oder anonym erfolgen.

Transparenz: Junge Menschen, Eltern und Fachkräfte wissen, wie sie Beschwerden äußern können.

Niedrigschwelligkeit: Beschwerdemöglichkeiten sind einfach und barrierefrei nutzbar.

Ressourcen: Es gibt verantwortliche Personen oder Teams, die Beschwerden professionell entgegennehmen und bearbeiten.

2. Prozessebene

Vertraulichkeit und Schutz: Beschwerdeführende müssen keine negativen Konsequenzen befürchten und können sich sicher fühlen.

Schnelle und transparente Bearbeitung: Beschwerden werden zeitnah entgegengenommen, bearbeitet und es gibt Rückmeldungen zum Stand der Bearbeitung.

Partizipative Lösungsfindung: Die betroffenen jungen Menschen und Eltern werden in die Klärung und Lösung eingebunden.

Beschwerdekultur ohne Angst: Mitarbeitende kennen und leben den Beschwerdeprozess. Fachkräfte nehmen Beschwerden ernst, ohne abwehrend oder strafend zu reagieren.

Dokumentation und Nachverfolgung: Beschwerden werden nachvollziehbar dokumentiert, um wiederkehrende Probleme zu erkennen und Verbesserungen umzusetzen. Eine Prozessbeschreibung „Beschwerdeanagement“ liegt vor.

3. Ergebnisebene

Nutzungsrate der Beschwerdeverfahren:

Junge Menschen und Eltern machen Gebrauch von den Beschwerdemöglichkeiten. Eingehende Beschwerden werden zahlenmäßig erfasst.

Erhöhte Zufriedenheit: Betroffene erleben, dass ihre Anliegen ernst genommen und Verbesserungen umgesetzt werden. Ergebnismessung erfolgt über Zufriedenheitsbefragungen.

Nachweisbare Veränderungen: Beschwerden führen zu sichtbaren und nachhaltigen

Veränderungen in der Einrichtung. Die Dokumentation darüber erfolgt im Zuge des Prozesses Beschwerdemanagement.

Weniger Angst vor Konsequenzen: Junge Menschen und Eltern äußern Beschwerden offen, ohne Sorge vor negativen Folgen.

Verbesserte Beziehungen: Das Vertrauensverhältnis zwischen jungen Menschen, Eltern und Fachkräften wird gestärkt.

Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt

Das Gewaltpräventions- und Interventionskonzept einer Einrichtung soll sich auf die Einrichtung und auf die Lebenswelten junger Menschen beziehen, die für sie bedeutsam sind.

Es verbindet die Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt durch Mitarbeitende und durch andere junge Menschen. Das Konzept bezieht sich auf die Einrichtung und nimmt dabei auch virtuelle Räume und andere Institutionen in den Blick, die zur Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen gehören. Für Prävention und Intervention in der Einrichtung ist der Träger unmittelbar verantwortlich. Auf andere Räume und Institutionen kann er mittelbar Einfluss nehmen und trägt Verantwortung im Rahmen seines Auftrags zur Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung und des Verfahrens nach § 8a SGB VIII zum Schutz junger Menschen, die seine Leistungen in Anspruch nehmen.

Die Wirksamkeit von Schutzkonzepten entsteht aus dem Zusammenwirken von

- der Konzeptentwicklung unter Beteiligung der Mitarbeitenden sowie der jungen Menschen und Eltern,
- der Festlegung von Verfahren und Verantwortlichen,

- der Überprüfung und Nachsteuerung von Festlegungen,
- die Bestärkung von Beteiligung in der Arbeitskultur beim Träger und der Bestärkung eines positiven Menschenbildes in der Haltung von Leitung und Mitarbeitenden durch fachliche Reflexionsprozesse sowie
- der Offenheit für das Erkennen und Aufarbeiten von Krisen und Fehlern (Fehlerkultur).

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens hat die Aufsichtsbehörde den Auftrag nicht allein das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes zu prüfen, sondern seine Anwendung und Weiterentwicklung durch den Einrichtungsträger.

Das Schutzkonzept, die Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Beschwerdemöglichkeiten sind in zirkulären Reflexionsschleifen in regelmäßigen Abständen zu prüfen und weiterzuentwickeln. Dies kann als Teil des Qualitätsmanagements beim Einrichtungsträger geschehen, denn es handelt sich um zentrale Prozesse zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Jugendhilfeeinrichtungen.

Weiterführende Informationen & Literaturhinweise

Informationen für Kinder- und Jugendliche zu Selbstvertretung und Beteiligung

- Rechte haben – Recht kriegen. Ein Ratgeberhandbuch für Jugendliche in Erziehungshilfen. Beltz Verlag
- Broschüre: Deine Rechte im Hilfeplanverfahren 2.0 – Von jungen Menschen für junge Menschen. Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.
Online unter www.jugendhilferechtsverein.de/shop/broschuere-deine-rechte-im-hilfeplanverfahren-2-0
- Broschüre: Wegweiser durch die Jugendhilfe. Von Eltern für Eltern. Kinder- und Jugendhilferechtsverein e. V.
Online unter www.jugendhilferechtsverein.de/shop/broschuere-wegweiser-durch-die-jugendhilfe
- Plakat: „Mein recht – dein Recht – unser Recht“. Kinder- und Jugendhilferechtsverein e. V.
- Abreißkalender: 100 Schritte in ein selbstbestimmtes Leben. Kinder- und Jugendhilferechtsverein e. V.
Online unter www.jugendhilferechtsverein.de/shop/abreisskalender-in-100-schritten-in-ein-selbstbestimmtes-leben/
- Selbstverpflichtung „Du bist bei uns willkommen!“ für die Rechte von Mädchen und Jungen in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII im Paritätischen Wohlfahrtsverband. Paritätischer Sachsen, 2012.
- Fachempfehlung des Landesjugendhilfeausschuss vom 16.12.2021 zur Gewährung von Taschengeld für Kinder und Jugendliche in Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht nach §§ 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII
- Der virtuelle Kinderrechte-Koffer des Deutschen Kinderhilfswerks.
Online unter www.kinderrechte.de/praxis/kinderrechtekoffer
- Informationsmaterial des Deutschen Kinderhilfswerks zu den Kinderrechten.
Online unter shop.dkhw.de/de

Literaturhinweise zu Selbstvertretung und Beteiligung

- Positionspapier der IGfH: Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln! Frankfurt a.M., 08.03.2023.
- Landesjugendkonferenz – Selbstvertretungsplattform der Jugendhilfe in Sachsen.
Online unter www.landesjugendkonferenz.de
- Information über den Kinder- und Jugendrat des SOS Kinderdorf Deutschland e.V.
Online unter <https://www.sos-kinderdorf.de/botschaft-fuer-kinder/fokusthemen-der-botschaft-fuer-kinder/gelebte-beteiligung>
- ISA KOMPASS (2013): Beteiligungs- und Kinderschutzkonzept
- Rosenbauer/Schruth (2013): Der neue § 4a SGB VIII – ein Auftrag im Spannungsfeld von Chance oder (nur) Symbolpolitik? Forum Erziehungshilfen 1/2023
- Thurm/Redmann (2023): Wie junge Menschen und Eltern im Kontext der Jugendhilfe in (ihrer) Selbstorganisation unterstützt werden können. Forum Erziehungshilfen 1/2023

- Evangelische Jugendhilfe Bergisch Land (2010): Abschlussbericht „Just do it now“ – Partizipation von Kindern und Jugendlichen.
- Wolff, Mechthild; Hartig, Sabine (2012): Gelingende Beteiligung in der Heimerziehung. Ein Werkbuch für Jugendliche und ihre BetreuerInnen. 1. Aufl. Weinheim: Juventa (Edition Sozial).
- Behnisch, Michael (2018): Die Organisation des Täglichen. Alltag in der Heimerziehung am Beispiel des Essens. Frankfurt am Main, Regensburg: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen; Walhalla Fachverlag (Praxis und Forschung, 35).

Literaturhinweise zu Beschwerdeverfahren

- Handreichung BIBEK: Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Online unter: www.ewi-psy.fu-berlin.de/erziehungswissenschaft/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/Handreichung_BIBEK/index.html
- Ulrike Urban-Stahl; Nina Jann (2023): Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, 2. Auflage, Ernst Reinhardt Verlag.
- Beschwerdestelle für Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte in der Leipziger Jugendhilfe (BeMiBe).
Online unter: <https://www.jugendhilferechtsverein.de/arbeitsbereiche/#BEMIBE>

Literaturhinweise zu Gewaltschutzkonzepten

- Paritätische Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. aktualisierte 5. Auflage
- Arbeitshilfe zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Parität Sachsen 2012
Online unter <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/aktualisierte-5-auflage-der-paritaetischen-arbeitshilfe-kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-gefaehrdung-des-kindeswohls-innerhalb-von-institutionen/>
- Fachempfehlung zur Qualität von Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht Sachsen, Landesjugendamt Sachsen
Online unter https://www.landesjugendamt.sachsen.de/download/Verwaltung/Empf_Quali_TaguNacht.pdf
- Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII, LWL-Landesjugendamt Westfalen, LVR-Landesjugendamt Rheinland
- Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde. BAG LJÄ, Handlungsempfehlung Nr. 159.
Online unter: <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen>
- Empfehlungen für ein Schutzkonzept zur Verhinderung von Gewalt und sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e. V.

- Hochdorf - Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. (2014): „Damit es nicht nochmal passiert ...“. Gewalt- und (Macht-)Missbrauch in der Praxis der Jugendhilfe verhindern ; Arbeitshilfe. [Aktualisierte und erweiterte Ausgabe] 3. Auflage. Hochdorf: Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg.
- Präventionsprogramm PräviKIBS© mit Online-Schulung und Materialkoffer mit Bildkarten.
Online unter <https://www.kinderschutz.de/angebote/kibs-beratung-bei-missbrauch-haeuslicher-gewalt/praeventionsprogramm-praevikibs/>

Hinweis Mustervereinbarung

Der Paritätische Sachsen stellt interessierten Einrichtungen und Diensten eine Mustervereinbarung zwischen dem Träger einer Jugendhilfeeinrichtung und einer einrichtungsexternen Beschwerdemöglichkeit zur Verfügung. Die Vorlage soll die praktische Arbeit unterstützen, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das Referat Kinder- und Jugendhilfe.

Kontakt:

Katrin Bressel (Referat Kinder- und Jugendhilfe)
Tel.: 0351 - 828 71 144
E-Mail: katrin.bressel@parisax.de

Quellennachweis

¹ 8b beratungsagentur GmbH: Stufen der Beteiligung und Partizipation als Qualitätsmerkmal, Aufruf am 12.03.2025: <https://8-b.de/stufen-der-beteiligung-und-partizipation-als-qualitaetsmerkmal/>

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.: Fachstelle Leaving Care: Care Receiver und Careleaver Selbstvertretung stärken!, Aufruf am 12.03.2025: https://www.jugendhilferechtsverein.de/wp-content/uploads/2021/06/RosenbauerSGB-VIII_NEU.pdf

² Kinder- und Jugendhilfe-Verbund (Kjhv) Berlin-Brandenburg; Aufruf am 12.03.2025: <https://qmhandbuch-kjhv.de/docs/6-2-1-beschwerdeverfahren/>

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.; Aufruf am 12.03.2025: https://www.jugendhilferechtsverein.de/wp-content/uploads/2021/06/Fachforum-8_Beteiligung-und-Beschwerde_Tagungsdoku.pdf